

## Bescheid

### I. Spruch

1. Dem **Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Freistadt**, Zemannstraße 4, 4240 Freistadt, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 178/2004, vom 03.03.2005 bis zum 03.03.2006 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst die Stadt Freistadt, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein eigengestaltetes Programm für Schüler, Lehrer und Eltern gesendet wird, das in verschiedenen Sendeflächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an alle Alters- und Interessensgruppen.

2. Dem **Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Freistadt** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der ProgrammGattung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 460/2002, hat das **Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Freistadt** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## **II. Begründung**

Mit Schreiben vom 12.01.2005, einlangend bei der Behörde am 13.01.2005 stellte das BG/BRG Freistadt vertreten durch den Direktor Mag. Ernst Duschlbauer den Antrag, „das Ausbildungsradios Radius 106,6 für ein weiteres Jahr zu verlängern“ und verwies dabei vollinhaltlich auf den dem Zulassungsbescheid KOA KOA 1.102/04-03 vom 17.02.2004 zugrundeliegenden Antrag des BG/BRG vom 06.12.2002. Des weiteren wurde erklärt, dass am technischen Konzept keinerlei Änderungen vorgenommen wurden.

Der Rundfunkbeirat wurde bei der Sitzung am 25.02.2005 gemäß § 4 Abs. 1 KOG um Stellungnahme ersucht und hat die Erteilung einer Zulassung gem. § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G an das BG/BRG Freistadt empfohlen.

### Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung vom 29.10.2002 gemäß § 128 c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBI. 242/1962, dem BG/BRG Freistadt Teilrechtsfähigkeit zur Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Schulradio) erteilt.

Zweck des Schulradios ist, sämtliche Klassen und interessierte SchülerInnen der Unter- und Oberstufe im Rahmen von zum Teil auch fächerübergreifenden Projekten, mit dem Medium Radio vertraut zu machen. Dabei soll der inhaltlichen Gestaltung von Beiträgen ebensoviel Augenmerk geschenkt werden, wie Sprechtechniken, Gesprächsführung und technischen Abläufen im Radiobetrieb.

Im Sinne einer Intensivierung der Schulpartnerschaft Schüler-Lehrer-Eltern sollen in diversen Sendeplänen auch Eltern und Lehrer Programme gestalten.

Jede Sendepläne wird von einem Teamleiter (jeweils ein Lehrer bzw. Lehrerin) betreut, der auch Anlaufstelle für an der Mitgestaltung Interessierte ist. So hat jeder einzelne Schüler bzw. Schülerin die Möglichkeit, sich in die Programmgestaltung einzubringen.

Darüberhinaus ist ein Team von ca. 30 SchülerInnen permanent in die Gestaltung eingebunden.

### Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf die Akten der KommAustria KOA 1.102/02-22, KOA 1.102/03-2 sowie KOA 1.102/04-001 und das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin.

### Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs 1, 3, 4

und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Das BG/BRG Freistadt hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht.

Das BG/BRG Freistadt ist daher geeignet, Trägerin einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

#### Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Auflagen in technischer Hinsicht konnten entfallen, da das eingeleitete Koordinierungsverfahren hinsichtlich der Übertragungskapazität Freistadt 2 106,6 MHz abgeschlossen wurde und eine Eintragung im Genfer Plan vorgenommen wurde.

#### Kosten:

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

#### Befristung:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Das BG/BRG Freistadt hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 03.03.2004 bis 03.03.2005 beantragt.

Da keine zwingenden Gründe gegen eine Frist von einem Jahr sprechen, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides zu befristen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 25.02.2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)

1	Name der Funkstelle	<b>FREISTADT 2</b>					
2	Standort	<b>BG/BRG</b>					
3	Lizenzinhaber	<b>BG/BRG Freistadt</b>					
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,60</b>					
6	Programmname	<b>Schulradio</b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E30 11		48N30 32	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>556</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>14</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>7,7</b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>8,0</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>					
15	Polarisation	<b>vertikal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	<b>5,5</b>	<b>6,0</b>	<b>6,5</b>	<b>7,0</b>	<b>7,5</b>	<b>8,0</b>
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,5</b>	<b>7,0</b>	<b>6,5</b>	<b>6,0</b>
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	<b>5,5</b>	<b>5,0</b>	<b>4,5</b>	<b>4,0</b>	<b>3,5</b>	<b>3,0</b>
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,5</b>	<b>4,0</b>	<b>4,5</b>	<b>5,0</b>
17	Gerätetype	<b>TEM A960S + RDS Profiline</b>					
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm			
		<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>57 hex</b>			
20	Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067						
21	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)	Audioleitung					
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
23	Bemerkungen						